

## **Allgemeine Leihgerätebedingungen (Olympus Schweiz AG)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leihgerätebedingungen (nachfolgend „**ALB**“) gelten ergänzend zur AGB für alle Verträge, die die Bereitstellung von Leihgeräten durch die Olympus Schweiz AG (nachfolgend „**OLYMPUS**“) an ihre Geschäftskunden (juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Inhaber von Einzelfirmen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen; nachfolgend "**Entleiher**") mit Sitz in der Schweiz zum Gegenstand haben.
- 1.2. Für die gesamte Geschäftsverbindung (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen) gelten ausschließlich diese ALB. Entgegenstehende oder von dieser ALB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Entleihers werden von OLYMPUS nicht anerkannt, es sei denn, OLYMPUS stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Der Entleiher erkennt die ALB mit Inbetriebnahme des Leihgerätes an.

### **2. Einsatz des Leihgeräts**

- 2.1. Für die Dauer der Reparatur eines defekten Kunden-Gerätes bei OLYMPUS stellt OLYMPUS dem Entleiher ein Leihgerät zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.
- 2.2. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät ausschließlich in der Schweiz und entsprechend der zugehörigen OLYMPUS- Gebrauchsanweisung zu verwenden. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, Änderungen am Leihgerät vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät keinem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere das Leihgerät weiter zu verleihen. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät vor der Nutzung manuell oder maschinell aufzubereiten. Der Entleiher hat die ihm nach der Medizinprodukteverordnung (MepV) obliegenden Pflichten wahrzunehmen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Anwenden der in seiner Gesundheitseinrichtung am Patienten eingesetzten Medizinprodukte zu gewährleisten.

### **3. Bereitstellungspauschale**

- 3.1. OLYMPUS erhebt eine Bereitstellungspauschale pro Leihgerätevorgang und bietet dem Entleiher optional einen Versicherungsschutz für Leihgeräte, mit dem grundsätzlich alle nach der Überlassung des Leihgerätes an dem Gerät entstehende Schäden abgegolten sind. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten oder einer der Gebrauchsanweisung des Leihgeräts zuwiderlaufenden Nutzung durch den Entleiher beruhen. Von der Bereitstellungspauschale sowie dem optionalen Versicherungsschutz für Leihgeräte nicht erfasst werden der Verlust des Leihgerätes, der Verlust oder die Beschädigung von Zubehör und die unter 3.5 geregelten Fälle der Kontamination der Leihgeräte mit Erregern der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK).
- 3.2. Die jeweils gültige Preisübersicht der Bereitstellungspauschale und des optionalen Versicherungsschutzes für Leihgeräte kann durch den Entleiher bei OLYMPUS angefragt werden.
- 3.3. Für den Fall des Verlusts des OLYMPUS-Leihgerätes verpflichtet sich der Entleiher OLYMPUS Wertersatz zu leisten.
- 3.4. Die Bereitstellungspauschale sowie der optionale Versicherungsschutz für Leihgeräte wird dem Entleiher entweder mit dem Kostenvoranschlag der Reparatur des Kundengerätes oder separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für mitgeliefertes Zubehör, welches verbraucht, beschädigt oder nicht an OLYMPUS zurückgeschickt wird, stellt OLYMPUS dem Entleiher erst nach der Rücksendung des Leihgerätes gesondert in Rechnung. Dies gilt auch für angebrochene Verbrauchseinheiten sowie für fehlende Transportkoffer.
- 3.5. Der Einsatz der Leihgeräte für Untersuchungen von Patienten mit Verdacht auf die CJK ist nicht gestattet. Für Leihgeräte, die an CJK-erkrankten Patienten eingesetzt oder in sonstiger Weise einer möglichen Kontamination mit CJK-Erregern ausgesetzt wurden, hat der Entleiher gegenüber OLYMPUS Wertersatz zu leisten.

## **Allgemeine Leihgerätebedingungen (Olympus Schweiz AG)**

### **4. Transport, Transportkosten, Rückführung und Überziehungsgebühren**

- 4.1. Die Zustellung des Leihgerätes erfolgt durch einen von OLYMPUS beauftragten Paketdienstleister.
- 4.2. Der Entleiher verpflichtet sich, die Einsendung des defekten Kunden-Gerätes oder Leihgerätes innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des von OLYMPUS zugesandten Gerätes eigenständig zu veranlassen. Die Transportkosten für die Rückführung des Leihgerätes durch den vom Entleiher beauftragten Paketdienstleister werden vom Entleiher getragen. Der Eingang des jeweiligen Gerätes bei OLYMPUS muss in jedem Fall spätestens 3 Werktage nach Zustellung des von OLYMPUS zugesandten Gerätes erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist fallen Überziehungsgebühren an.
- 4.3. Die regulären Transportkosten für die Zustellung des Leihgerätes durch den von OLYMPUS beauftragten Paketdienstleister werden mit der Bereitstellungspauschale abgegolten.
- 4.4. Im Falle einer Expresslieferung erfolgt die Zustellung des Leihgerätes bis 09.00 Uhr an dem auf den Tag der Bestellung folgenden Werktag. Für die Expresslieferung anfallende Kosten werden dem Entleiher gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5. Auf Wunsch des Entleihers organisiert OLYMPUS die Zustellung und Abholung von Leihgeräten durch einen Kurierdienst. Für den Kurierdienst anfallende Kosten werden dem Entleiher gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6. Der Entleiher verpflichtet sich auf einen ihm nach der Zustellung des Leihgerätes unterbreiteten Kostenvoranschlag für die Reparatur des Kunden-Gerätes unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen ab der Zustellung des Kostenvorschlages zu reagieren. Kommt der Entleiher diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, erhebt OLYMPUS eine Überziehungsgebühr.
- 4.7. Die jeweils gültige Preisübersicht für Transport- und Überziehungsgebühren kann durch den Entleiher bei OLYMPUS angefragt werden.

### **5. Beendigung der Leihe**

- 5.1. Die Leihe endet ordentlich mit der Rückführung des Leihgeräts durch den Kunden an OLYMPUS (Eingang bei OLYMPUS) gemäß Ziff. 4.2 der ALB.
- 5.2. OLYMPUS ist berechtigt, die Leihe jederzeit außerordentlich zu beenden, wenn der Entleiher das Leihgerät unsorgfältig oder sonst vertragswidrig gebraucht, einschließlich der Überlassung des Leihgeräts an einen Dritten sowie der Vornahme von Änderungen am Leihgerät. Das jederzeitige außerordentliche Beendigungsrecht steht OLYMPUS auch zu, im Falle jedweder Verschlechterung des Leihgeräts, die über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgeht.

### **6. Hygiene**

- 6.1. Der Entleiher ist verpflichtet, den Aufbereitungszustand des Leihgerätes gemäß MepV zu dokumentieren und den Aufbereitungsnachweis dem retournierten Leihgerät beizulegen. Bei nicht gemäß Gebrauchsanweisung aufbereiteten Leihgeräten oder bei nicht dokumentiertem Aufbereitungszustand berechnet OLYMPUS dem Entleiher unbeschadet der sich aus Klausel 2.1 ergebenden Regelung eine Aufbereitungsgebühr, es sei denn, dass die Aufbereitung des Leihgeräts aufgrund einer Beschädigung unmöglich ist.
- 6.2. Die jeweils gültige Preisübersicht für Aufbereitungsgebühren kann durch den Entleiher bei OLYMPUS angefragt werden.

### **7. Datenschutz**

- 7.1. Der Entleiher ist verpflichtet, durch ihn gespeicherte Daten auf den Leihgeräten vor der Rückführung des Leihgeräts an OLYMPUS vollständig zu löschen.
- 7.2. OLYMPUS übernimmt keine Verantwortung, sollten persönliche oder vertrauliche Daten aufgrund von Vernachlässigung der oben genannten Verpflichtung zur Löschung von Daten widerrechtlich verarbeitet werden.

**Allgemeine Leihgerätebedingungen  
(Olympus Schweiz AG)**

- 7.3. OLYMPUS behält sich das Recht vor, nicht durch den Entleiher gelöschte Daten selbständig zu löschen.

**8. Verfügbarkeit**

- 8.1. OLYMPUS ist bemüht, eine hohe Verfügbarkeit von Leihgeräten sicherzustellen, gibt diesbezüglich jedoch keine Gewährleistung. Soweit möglich, werden Entleiher rechtzeitig über Verfügbarkeits-Engpässe informiert.
- 8.2. Nach Möglichkeit handelt es sich beim Leihgerät um das typengleiche Gerät wie das defekte Kunden-Gerät. Je nach Verfügbarkeit an Leihgeräten behält sich OLYMPUS vor, dem Entleiher ein Leihgerät zur Nutzung zu überlassen, das in der Art und hinsichtlich der Funktionen seinem defekten Kunden-Gerät möglichst entspricht. Der Entleiher hat keinen Anspruch, dass das zur Nutzung überlassene Leihgerät typengleich ist wie sein defektes Endgerät.

**9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1. Die Verträge betreffend die Bereitstellung von Leihgeräten OLYMPUS an den Entleiher unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisung auf andere Rechtsordnungen.
- 9.2. Für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von OLYMPUS ausschließlich zuständig.

**10. Rückfragen**

- 10.1. Bei Rückfragen zur ALB kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 044 947 66 60 oder per E-Mail unter [service-oag@olympus.ch](mailto:service-oag@olympus.ch).